

# Gemeinde Westerheim Alb-Donau-Kreis



## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Westerheim vom 12.09.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023**

### Inhalt:

§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses	2
§ 2 Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 15 des Bestattungsgesetzes (BestattG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 03.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

## § 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Westerheim vom 12.09.2023 in der Fassung vom 19.12.2023) wird in Nr. 4 „Benutzung der Leichenhalle“ wie folgt neu gefasst:

### **4. Benutzung der Leichenhalle**

4.1 Benutzung der Aussegnungshalle 911 €

4.2 Zuschlag für die Benutzung der Leichenzelle (Angehörigenraum und Kühlzelle) 187 €.

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis unverändert.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 28.03.2026, in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

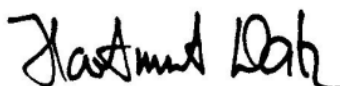
*Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.*

Ausgefertigt:

Westerheim, 10.03.2026



Hartmut Walz  
Bürgermeister

Bereitgestellt am 11.03.2026 unter [www.westerheim.de](http://www.westerheim.de)